

Spielräume in Brandenburger Kabelnetzen

Beschluss nach § 42 Abs. 2 Satz 1 MStV über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen im Land Brandenburg durch die Netzbetreiber

Beschluss des Medienrates vom 19. Mai 2000

A. Gestattung der Belegung der Kanäle durch die Netzbetreiber

Der Medienrat hat am 19. Mai 2000 den folgenden Beschluss gefasst:

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 3. November 1998 (GVBl. für Berlin S. 406, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 258) (Medienstaatsvertrag - MStV -) wird den Betreibern von im Land Brandenburg gelegenen Kabelanlagen gestattet, die analogen Kanäle in Anwendung der Grundsätze der §§ 40 und 41 MStV selbst zu belegen.

B. Hinweise zur Anwendung der Grundsätze der §§ 40 und 41 MStV

1. Aus § 41 Abs. 1 MStV ergeben sich die folgenden Anforderungen an die Kanalbelegung:
Die Programme

3sat

ARD 1. Programm mit regionalem Fenster SFB und ORB

arte zusammen mit dem ARD/ZDF-Kinderkanal

ORB Drittes Programm

Phoenix

ZDF

sowie diejenigen im Bereich der jeweiligen Kabelanlage ortsüblichen Fernsehprogramme, denen die Medienanstalt Sendeerlaubnisse für die terrestrische Verbreitung erteilt hat (vgl. Anlage zu diesem Beschluss)

sind nach § 41 Abs. 1 Satz 1 bis 3 MStV auf Kanälen zu verbreiten, die technisch jeden angeschlossenen Haushalt erreichen.

Sofern die Netzbetreiber Pakete bilden, sind die Programme

ARD

ORB

ZDF

in einem Grundpaket zu verbreiten (§ 41 Abs. 1 Satz 4 MStV).

Weiter sind die Programme vorrangig zu verbreiten, denen die Medienanstalt eine Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von Kabelfernsehen oder -hörfunk in der jeweiligen Kabelanlage erteilt hat.

2. Für die Zusammensetzung von Grundpaketen über die in Nr. 1 genannten öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsprogramme hinaus gilt § 41 Abs. 2 MStV entsprechend (§ 41 Abs. 3 MStV).

C. Entspricht die Kanalbelegung durch einen Kabelbetreiber nicht den gesetzlichen Kriterien oder Vorgaben der Medienanstalt oder verstößt der Kabelbetreiber wiederholt gegen die Vorgaben der Medienanstalt, so kann die Medienanstalt nach § 42 Abs. 2 Satz 3 MStV den Kabelanlagenbetreiber anweisen, die Kanalbelegung entsprechend zu ändern, oder selbst eine Belegungsentscheidung treffen oder die Gestattung widerrufen.

Anlage Stand: 19. Mai 2000

Belegung analoger terrestrischer Fernsehkanäle in Berlin-Brandenburg (außer: ARD1, ORB und ZDF)

Programm	Kanal	Leistung (kW)	Standort
B 1 (SFB)	39	330	(SB) Berlin
BBC WORLD	41	1	(A) Berlin
FAB	22	25	(SB) Berlin
ProSieben	44	300	(A) Berlin
RTL	36	4	Cottbus
	56	100	(SB) Berlin
	58	3	Belzig
	60	3	Pritzwalk
+ TV Angermünde lokal:	49	4	Angermünde
RTL 2	47	100	(SB) Berlin
SAT.1	25	170	(SB) Berlin
TV.BERLIN	5	100	(A) Berlin
VOX	29	25	(AB) Berlin
	34	1,1	Cottbus
	37	1,1	Frankfurt/O.

Erklärung: A = Alexanderplatz

S = Scholzplatz

SB = Schäferberg